

Öffentliche Sitzung

Vorlage

an den
Rat über den
Verwaltungsausschuss

4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 festgestellt, dass in der Anlage zur Vorlage 48/2023 der Satz zur Restschuldbefreiung aus § 5 Zuständigkeit des Bürgermeisters Absatz 3 (2) noch aufgeführt sei. Dieser wäre zu streichen. Dieses wurde in der Anlage zur A-Vorlage korrigiert.

Eingefügt wurde ein Passus in Absatz 2, dass der Rat über den Verwaltungsausschuss über Restschuldbefreiungen bei erfolgtem Insolvenzverfahren ab einem Wert von 50.000 € schriftlich zu informieren ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.11.2017.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.07.2017

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erledigt die ihr/ihm kraft Gesetzes oder durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden. Über die getätigten Auftragsvergaben ab einem Wert von 100.000,-- € (Bauleistungen), 50.000,-- € (Liefer- und Dienstleistungen) und 20.000,-- € (nicht beschreibbare freiberufliche Leistungen) sowie *über Restschuldbefreiungen bei erfolgtem Insolvenzverfahren ab einem Wert von 50.000 €* ist der Rat über den Verwaltungsausschuss in jeder Sitzung schriftlich zu informieren (Bekanntgabe).

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten ferner Geschäfte, die nicht grundsätzlich, über den Einzelfall hinaus bedeutsam und für die Stadt sachlich und finanziell von nicht erheblicher Bedeutung sind. Unerheblich in diesem Sinne sind:

- (1) Erlass von Forderungen und Abgaben bis zu einem Betrag von 10.000,-- €;
- (2) Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- €;
- (3) Stundung und Verrentung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- €;
- (4) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000,-- €;
- (5) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahreswert von 50.000,-- €;
- (6) Abschluss sonstiger Verträge bis zu einem Wert von 50.000,-- €;
- (7) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von 50.000,-- €;
- (8) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG, die einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigen; Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb der Budgets, die mit Mitteln des jeweiligen Budgets ausgeglichen werden können, sind keine über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.
- (9) *Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist beim Abschluss privatrechtlicher notarieller Verträge unabhängig von der betragsmäßigen Höhe des Rechtsgeschäfts für die Stadt Helmstedt vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreit. Diese Befreiung kann er an städtische Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte weitergeben.
Die Befreiung gilt nicht für das Verbot des Selbstkontrahierens.*

§ 85 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 NKomVG

Artikel II

§ 14 erhält folgende Fassung

§ 14
Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den .10.2023

(L.S.)

(Wittich Schobert)